**Checkliste**

**Umstände, die für Abmahnmissbrauch sprechen**

Mit dieser Checkliste kann ein abgemahntes Unternehmen kursorisch prüfen, ob bei einer wettbewerbsrechtlichen Abmahnung bestimmte Umstände für Rechtsmissbrauch sprechen. Liegen ein oder mehrere der nachfolgenden Umstände vor, ist es in jedem Fall ratsam, eine Kanzlei aufzusuchen, um anwaltlich prüfen zu lassen, ob die Abmahnung berechtigt ist. Es ist in keinem Fall ratsam, die Abmahnung unbeantwortet zu lassen oder eine im Entwurf beigefügte Unterlassungserklärung ungeprüft zu unterschreiben! Gerne steht Ihnen ZIRNGIBL Rechtsanwälte Partnerschaft mbB bei der Abwehr der Abmahnung unter 030-880331-240 zur Verfügung.

Sollte sich die Abmahnung als missbräuchlich erweisen, können Sie von dem Abmahner auch eine Erstattung der Anwaltskosten verlangen.

1. **Dient die Abmahnung vorwiegend dazu, einen Anspruch auf Anwaltskosten oder Vertragsstrafen zu generieren?**

**Beispiel:** Der Abmahner verlangt vornehmlich Kostenerstattung oder Vertragsstrafen, ohne an der Unterlassung des Wettbewerbsverstoßes interessiert zu sein.

1. **Wurde eine erhebliche Anzahl von Abmahnungen wegen des gleichen Wettbewerbsverstoßes ausgesprochen, und steht die Anzahl der Abmahnungen außer Verhältnis zum Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit des Abmahners? Ist anzunehmen, dass der Abmahner das wirtschaftliche Risiko seiner Abmahntätigkeit und Gerichtsverfahren nicht selbst trägt?**

**Beispiel:** Ein Abmahner spricht 50 Abmahnungen wegen angeblicher Verstöße gegen die Preisangabenverordnung aus. Der Abmahner erwirtschaftet im Jahr mit der eigentlichen Geschäftstätigkeit lediglich einen Umsatz von 20.000 EUR.

1. **Hat der Abmahner den Gegenstandswert für die Abmahnung unangemessen hoch angesetzt?**

Der Gegenstandswert bezeichnet den Wert, den der Abmahner der Unterlassung eines bestimmten Wettbewerbsverstoßes beimisst. Je höher der Gegenstandswert angesetzt wird, desto höher wird auch die Kostenerstattung für die Anwaltstätigkeit. Bei durchschnittlichen Wettbewerbsverstößen sind in der Regel Gegenstandswerte zwischen 20.000 EUR und 30.000 EUR angemessen.

**Beispiel:** Ein Abmahner mit einem kleinen eBay-Shop bemisst den Gegenstandswert für ein fehlerhaftes Impressum mit 50.000 EUR.

1. **Hat der Abmahner eine Unterlassungserklärung gefordert, bei der im Wiederholungsfall eine überhöhte Vertragsstrafe anfallen soll? Wurde eine offensichtlich überhöhte Vertragsstrafe vereinbart?**

Die Wiederholungsgefahr für einen Wettbewerbsverstoß entfällt grundsätzlich nur dann, wenn eine Unterlassungserklärung abgegeben wird mit dem Versprechen, im Wiederholungsfall eine Vertragsstrafe zu zahlen. Das Vertragsstrafenversprechen muss „ernstlich“ sein und sollte in der Regel bei einem Erstverstoß zwischen 2.000 und 5.000 EUR betragen.

**Beispiel:** Der Abmahner fordert eine Unterlassungserklärung mit einem Vertragsstrafenversprechen von 15.000 EUR.

1. **Geht die vorgeschlagene Unterlassungserklärung offensichtlich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinaus?**

**Beispiel:** In der Abmahnung wird angegriffen, dass im Internet auf einer Website irreführend geworben wurde. Ein Wettbewerbsverstoß hat tatsächlich nur auf der Website stattgefunden. Im Entwurf der Unterlassungserklärung, die der Abmahnung beigefügt wurde, verlangt der Abmahner jedoch ohne Einschränkung on- wie offline, dass die entsprechende Werbung unterlassen wird.

1. **Werden mehrere Wettbewerbsverstöße, die zusammen hätten abgemahnt werden können, in zwei oder mehreren getrennten Abmahnungen geltend gemacht?**

Diese „Salami-Taktik“ führt dazu, dass die Anwaltskosten deutlich höher sind als in dem Fall, in dem mehrere Verstöße in einer einzigen Abmahnung geltend gemacht werden.

**Beispiel:** Es wird eine Werbekampagne angegriffen, bei der irreführend mit „dem besten Produkt der Welt“ geworben und zugleich die Preisangaben fehlerhaft dargestellt sind. Der Abmahner greift zunächst in einer Abmahnung die Aussage „bestes Produkt der Welt“ und eine Woche später in einer zweiten Abmahnung die fehlerhafte Preisangabe an.

1. **Wenn mehrere Personen für den Wettbewerbsverstoß verantwortlich sind: Werden gegen die verschiedenen Verantwortlichen ohne sachlichen Grund getrennte Abmahnungen ausgesprochen?**

In der Regel sind für Wettbewerbsverletzungen die Handelnde Person im Unternehmen und das Unternehmen selbst verantwortlich.

**Beispiel:** Ein Mitarbeiter versucht in wettbewerbswidriger Weise, Mitarbeiter eines anderen Unternehmens abzuwerben. Der Abmahner spricht getrennte Abmahnungen gegen den abwerbenden Mitarbeiter und gegen das Unternehmen selbst aus, obwohl die Abmahnung auch einheitlich gegen beide hätte ausgesprochen werden können.

Neben diesen Beispielen sind andere Konstellationen denkbar, in denen nicht der Wettbewerbsverstoß das Motiv für die Abmahnung ist, sondern andere, sachfremde Erwägungen. Gerne unterstützen wir Sie bei der Prüfung und Abwehr der Abmahnung.